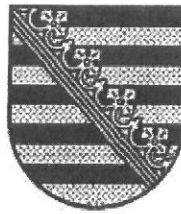




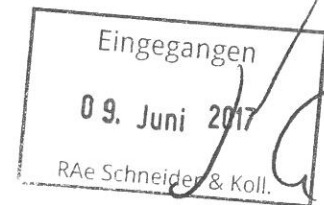
Ausfertigung



Mandant hat Abschrift
Oberlandesgericht Dresden

Bußgeldsenat

Aktenzeichen: **OLG 21 Ss 408/17 (Z)**
Amtsgericht Leipzig 231 OWi 501 Js 67306/16
GenStA Dresden 21 SsRs 408/17



BESCHLUSS

In der Bußgeldsache gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Daniel Mitschker, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der Bußgeldsenat - die Einzelrichterin - des Oberlandesgerichts Dresden am 07.06.2017

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 28. November 2016 wird zugelassen.
2. Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 28. November 2016 aufgehoben.
3. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an das Amtsgericht Leipzig zurückverwiesen.

Gründe:

Mit Bußgeldbescheid der Stadt Leipzig vom 22. September 2016 (Az.: 31162090028813) wurde gegen den Betroffenen aufgrund Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer durch Auffahren auf ein vorausfahrendes Fahrzeug wegen Außerachtlassen der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt eine Geldbuße in Höhe von 35,00 € verhängt.

Den hiergegen fristgerecht eingelegten Einspruch hat das Amtsgericht Leipzig mit Urteil vom 28. November 2016 verworfen, da der Betroffene zur Hauptverhandlung nicht erschienen und auch nicht durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Verteidiger in zulässiger Weise vertreten worden sei.

Hiergegen hat der Betroffene durch seinen Verteidiger form- und fristgerecht Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gestellt und diese mit der Versagung rechtlichen Gehörs begründet.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, auf den zulässigen Antrag des Betroffenen die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 28. November 2016 zuzulassen und das angefochtene Urteil in der Folge aufzuheben.

II.

Auf den zulässigen Antrag des Betroffenen war die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 28. November 2016 zuzulassen und das angefochtene Urteil in der Folge aufzuheben.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat in ihrer Zuschrift vom 01. Juni 2017 insoweit Folgendes ausgeführt:

„Die Rüge der Versagung rechtlichen Gehörs entspricht den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO, § 80 Abs. 3 Satz 3 OWiG und muss zur Zulassung der Rechtsbeschwerde gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG führen.

Durch den Betroffenen wird in der Antragsbegründung der Verfahrensgang im Einzelnen dargestellt, insbesondere wird der Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung und der daraufhin ergangene Beschluss des Amtsgerichts Leipzig, welches dem Antrag stattgegeben hatte, wiedergegeben. Aus unerklärlichen Gründen befindet sich weder der Antrag noch der Beschluss des Amtsgerichts auf Entbindung zum persönlichen Erscheinen in der Akte. Erst mit dem Zulassungsantrag hat der Betroffene dargelegt und nachgewiesen, dass es seinen Antrag und diesen Beschluss gegeben haben muss. Dies stellt auch der zuständige Amtsrichter nicht in Abrede. Deshalb wird in rechtlicher Hinsicht zutreffend ausgeführt, dass deshalb die Voraussetzungen für die Verwerfung des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid nach § 74 Abs. 2 OWiG hier nicht vorgelegen hätten. Auch ist dem Vortrag des Betroffenen hinreichend zu entnehmen, wie sich der Betroffene vor der Hauptverhandlung zur Sache selbst erklärt hat, nämlich dass er das Auffahren habe nicht vermeiden können,

sondern allein der Zeuge durch grundlose plötzliche Vollbremsung den Unfall verursacht habe. Dem somit ordnungsgemäß gestellten Zulassungsantrag ist daher zu entsprechen, da es geboten ist, das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG). Der Tatrichter hätte den Einspruch nicht gemäß § 74 Abs. 2 OWiG verwerfen dürfen. Denn § 74 Abs. 2 OWiG regelt nur das Ausbleiben des Betroffenen ohne genügende Entschuldigung und enthält für die Verwerfung des Einspruchs wegen Ausbleibens des Verteidigers des Betroffenen keine Rechtsgrundlage. Da vorliegend der Betroffene offensichtlich von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden worden war, wäre die Verhandlung in dessen Abwesenheit durchzuführen gewesen. Somit war die Verwerfung des Einspruchs rechtsfehlerhaft. Zugleich liegt darin eine Versagung rechtlichen Gehörs, weil das Gericht nicht in Abwesenheit des Betroffenen dessen Einlassung zur Kenntnis genommen und bei seiner Entscheidung in der Sache erwogen, sondern mit einem Prozessurteil den Einspruch des Betroffenen verworfen hat.“

Den zutreffenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft Dresden schließt sich der Senat nach eigener Prüfung an.

Richterin am
Oberlandesgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 07.06.2017

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle